

Gemäß § 23 Abs. 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) sowie §§ 8 Abs. 6 S. 2, 11 Abs. 2 und §§ 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 und 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 sowie 69 Abs. 4 S. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 sowie § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) haben die Gemeinsame Kommission der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:<sup>11</sup>

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Public Policy**

**Neufassung vom 27.06.2012**

- § 1 Geltungsbereich, hochschulrechtliche Verantwortung, Gemeinsame Kommission
- § 2 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 3 Regelstudienzeit, Beginn des Studiums, Art des Studiums
- § 4 Zugang und Zulassung
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Modularisierung des Studiums, ECTS-Punkte, Umfang des Studiums, Mentoren
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 11 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen, Ausgleich von Nachteilen und Krankheit
- § 12 Modulabschlussprüfungen
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad
- § 15 Fristen und deren Bekanntgabe
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis und Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

<sup>11</sup> Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Verfügung vom 11.07.2012 seine Genehmigung erteilt.

- § 18 Erteilung der Zeugnisse und Urkunden, Diploma Supplement
- § 19 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 In-Kraft-Treten

**Anlage 1:** Modulbeschreibungen

**Anlage 2:** Studienverlaufsplan

**Anlage 3:** Übersicht über die Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy

**§ 1 Geltungsbereich, hochschulrechtliche Verantwortung, Gemeinsame Kommission**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy an der Humboldt-Universität zu Berlin und an der Europa-Universität Viadrina.

(2) Gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und der Europa-Universität Viadrina liegen die hochschulrechtliche und wissenschaftliche Verantwortung für diesen Studiengang gleichermaßen bei beiden Universitäten.

(3) Die beiden Fakultäten beider Universitäten haben für diesen Studiengang eine Gemeinsame Kommission mit Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz eingerichtet. Die Gemeinsame Kommission wird zur gleichen Anzahl personell von den beiden Universitäten besetzt. Hinsichtlich der Zusammensetzung, Bildung, Amtszeit, Beschlussfähigkeit, Befugnisse und Aufgaben wird auf die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission sowie § 23 Abs. 1, 2 und 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 28.06.2011 verwiesen.

**§ 2 Ziele des Studiums, Internationalität**

(1) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy ist ein anwendungsorientiertes Studium und zielt auf wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zur Entwicklung, Umsetzung und Kommunikation von Politiken. Der erfolgreiche Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs Public Policy qualifiziert für Berufsfelder an Universitäten, in nationalen und internationalen Behörden und Organisationen sowie in Unternehmen.

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang Public Policy eröffnet die Möglichkeit, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

**§ 3 Regelstudienzeit, Beginn des Studiums, Art des Studiums**

(1) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy ist ein berufsbegleitendes und gebührenpflichtiges Studium.

Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Das Studium kann grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bei Bedarf können Ausnahmen im Zuge der Festsetzung der Zulassungszahlen für das Sommersemester beschlossen werden.

(3) Der Studiengang kann ab dem Sommersemester 2013 ausschließlich in englischer Sprache absolviert werden. Abs. 1 gilt entsprechend.

Das ausschließlich englischsprachige Studium kann jeweils nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

#### § 4 Zugang und Zulassung

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang setzt den Nachweis über folgende Anforderungen als Zugangsvoraussetzungen voraus:

1.
  - einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusses. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern bzw. 210 ECTS-Punkten vorweisen. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation der Studienbewerber.
  - eine in der Regel mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit im Bereich Politik (Verwaltung, aktive Politik oder Parteien), Zivilgesellschaft (Nicht-Regierungsorganisationen, Gewerkschaften oder Medien) oder Wirtschaft (Unternehmen, Vereinigungen oder Verbände) durch Arbeitszeugnisse, -verträge oder vergleichbare Bescheinigungen. Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission.
  - einen Nachweis über deutsche und englische Sprachkenntnisse entsprechend der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, soweit es sich nicht um die Muttersprache handelt. Wird die Studienoption des ausschließlich englischsprachigen Studiums nach § 2

Abs. 3 gewählt, sind lediglich englische Sprachkenntnisse entsprechend der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, soweit es sich nicht um die Muttersprache der betreffenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber handelt.

(2) Die Bewerbungs- bzw. Antragsfrist endet jeweils grundsätzlich am 31. Mai, für das ausschließlich englischsprachige Studium am 31. Dezember.

(3) Antragsteller und Antragstellerinnen bzw. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 nicht vorweisen können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung besteht, gelten die folgenden Absätze des § 4.

(5) Wenn die Zahl der nach den Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze übersteigt, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt nach dem Gesamtbild, das sich aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der beruflichen Tätigkeit und dem Exposé zusammensetzt. Dabei geht die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit 60 %, die berufliche Tätigkeit mit 10% und das Exposé, die Projektbeschreibung sowie das Interview, wenn Auswahlgespräche geführt werden sollten, insgesamt mit 30 % in die Rangfolgenbildung ein. Das dreiseitige Exposé soll eine kurze Begründung des Studienvorhabens zu beruflichen, projektbezogenen und Erkenntniszielen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers enthalten und den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden. Die Projektbeschreibung ist entsprechend der auf der Homepage des Studiengangs für den jeweiligen Bewerbungszeitraum veröffentlichten Möglichkeiten ebenfalls den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Die Auswahlkommission kann mit Bewerberinnen und Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche durchführen.

(6) Bei Ranggleichheit entscheidet die Projektbeschreibung.

(7) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste entsprechend den Regelungen in Abs. 5 mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass

nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden.

(8) Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Public Policy treffen die Präsidentinnen bzw. Präsidenten beider Universitäten nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6. auf Vorschlag der Auswahlkommission.

(9) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach § 4 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit der Angabe zum erreichten Ranglistenplatz und dem zuletzt zugelassenen Ranglistenplatz sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(10) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in einem Zulassungsverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet. Diese besteht aus fünf Mitgliedern. Drei der Mitglieder setzen sich zusammen aus Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Studiengang und der beiden beteiligten Universitäten, desweiteren aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer oder eines Studierenden. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden in den beiden Fakultätsräten von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen benannt. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder dieser anwesend sind, und beschließt mit der einfachen Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Mehrheit der Hochschullehrer gewährleistet sein muss.

## § 5 Lehr- und Lernformen

Im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

- Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.
- Seminar (SE): Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.
- Studienprojekt (SPJ): Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten.
- Projektstudium (PRT): Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.
- Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen.

## § 6 Modularisierung des Studiums, ECTS-Punkte, Umfang des Studiums, Mentoren

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Public Policy besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Die Gemeinsame Kommission kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden ECTS-Punkte (Studienpunkte, SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Ein Studienpunkt entspricht zudem einem Leistungspunkt. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der

Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die ECTS-Punkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Sind in der Anlage 1 alternative Formen von Arbeitsleistungen vorgesehen, wird die Form von der oder dem Lehrenden zu Beginn des Semesters bestimmt und bekannt gegeben. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben. Davon entfallen 70 ECTS-Punkte auf das Fachstudium inklusive Projektarbeit und 20 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit inkl. Verteidigung. Die ECTS-Punkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(5) Jeder Studierenden und jedem Studierenden wird nach Beginn ihres bzw. seines Studiums eine Mentorin bzw. ein Mentor zugeordnet, die bzw. der sie oder ihn während ihres bzw. seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres bzw. seines Studiums beratend unterstützt. Mentorinnen und Mentoren gehören der Fakultät der Studierenden an. Mentorinnen und Mentoren können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie geeignete wissenschaftliche Hilfskräfte sein.

## § 7 Inhalt des Studiums

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Public Policy umfasst folgende Studieninhalte:

a. Module Systemkenntnis; Identifizierung und Mobilisierung von Ressourcen; Akteure und ihre jeweilige Handlungslogik; Entwicklung von Politiken; Umsetzung von Politiken; Vermittlung von Politiken; Persönliches Lernen; Lernen von Organisationen; Gesellschaftliches Lernen

b. Projektarbeit

c. Masterarbeit

d. Einführungswoche.

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang Public Policy ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle ECTS-Punkte erworben sind.

(3) Die im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy zu erbringenden Studienleistungen sowie die zu absolvierenden Prüfungen werden in § 12 und den Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung bestimmt.

## § 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy ist der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,
- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 4 Hochschullehrerinnen und -lehrern, 2 akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 1 Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in den beiden Fakultätsräten von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von 5 Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit der Gemeinsamen Kommission, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Gemeinsame Kommission kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Entscheidungen in besonders eiligen Fällen auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Diese bzw. dieser berichtet dem Prüfungsausschuss über Eilentscheidungen.

Besonders eilige Fälle sind insbesondere kurzfristige Prüfungsverfahren.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie 1 weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

## § 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben. Prüferinnen und Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungen in letzter Wiederholungsmöglichkeit werden von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet.

(3) Masterarbeiten und ihre mündliche Verteidigung werden von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer darf abweichend von Satz 2 auch eine nichthabilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein nichthabilitierter akademischer Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden, soweit sie oder er zu selbständiger Lehre berechtigt ist, sie oder er die gleiche oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, die der durch die Prüfung

festzustellenden entspricht, und wenn Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn nach § 11 Abs. 5 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

## § 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer

a) an der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Europa-Universität Viadrina für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy immatrikuliert ist oder innerhalb des letzten Jahres vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,

b) die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,

c) die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder endgültig nicht bestanden hat

und

d) sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, als immatrikulierte Studierende oder immatrikulierter Studierender an der Humboldt-Universität zu Berlin folgende Vorgabe zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit erfüllt: Schriftliche Bestätigung der bzw. des jeweiligen Hochschullehrenden über die Teilnahme an der verpflichtenden Beratung zur Feststellung der Gründe der Prüfungsschwierigkeiten und Vorlage zur Prüfungsanmeldung für die letzte Wiederholungsprüfung.

Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Beratung durch den Prüfungsausschuss vorgenommen werden.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

a) an der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Europa-Universität Viadrina für den

weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy immatrikuliert ist oder innerhalb des letzten Jahres vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war,

b) die folgenden Module abgeschlossen hat: Module 1-9

c) eine Masterarbeit im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland – auch nach einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat

und

d) sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, als immatrikulierte Studierende bzw. immatrikulierter Studierender an der Humboldt-Universität zu Berlin folgende Vorgabe zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit erfüllt: Schriftliche Bestätigung der bzw. des jeweiligen Hochschullehrenden über die Teilnahme an der verpflichtenden Beratung zur Feststellung der Gründe der Prüfungsschwierigkeiten und Vorlage zur Prüfungsanmeldung für die letzte Wiederholungsprüfung.

Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Beratung durch den Prüfungsausschuss vorgenommen werden.

Die Zulassung steht im Ermessen des Prüfungsausschusses, wenn die Immatrikulation nach Satz 1 Anstrich 1 länger als ein Jahr zurückliegt.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

### § 11 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen, Ausgleich von Nachteilen und Krankheit

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden.

(2) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird mit folgenden Noten vorgenommen:

- 1 - sehr gut  
eine hervorragende Leistung  
(oder etwas darunter 1,3)
- 2 - gut  
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt  
(oder etwas darüber 1,7 oder etwas darunter 2,3)
- 3 - befriedigend  
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht  
(oder etwas darüber 2,7 oder etwas darunter 3,3)
- 4 - ausreichend  
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt  
(oder etwas darüber 3,7)
- 5 - nicht ausreichend  
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Wenn aus einzelnen Noten eine Gesamtnote zu bilden ist, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Daraus ergeben sich folgende Noten:

bei einem Durchschnitt von:

1,0 - 1,5	sehr gut
1,6 - 2,5	gut
2,6 - 3,5	befriedigend
3,6 - 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend.

(4) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die letzten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(5) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht

ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(7) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(8) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen einschließlich der Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Beide Wiederholungen müssen vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters erfolgen. Die Masterarbeit und / oder mündliche Verteidigung darf einmal wiederholt werden im Falle des erstmaligen Nichtbestehens, und zwar binnen 3 Monaten nach Mitteilung des erstmaligen Nichtbestehens.

(9) Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder Mutterschutz bzw. wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der zuständige Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Ebenfalls entstehen keine Nachteile aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit.

## § 12 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.

(2) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten, Portfolios und vergleichbare ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(3) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.

(4) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

## § 13 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der

Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt 4 Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; §§ 11 Abs. 9 und 17 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(5) Ist die Masterarbeit bestanden, ist sie mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung erfolgt in der Regel vor den Prüferinnen und Prüfern, die die Arbeit bewertet haben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen; § 9 Abs. 3 gilt insoweit entsprechend. Die Verteidigung kann in einem Kolloquium stattfinden, wenn die oder der Studierende zustimmt. Das Prüfungsgespräch wird in diesen Fällen lediglich durch die Prüferinnen und Prüfer geführt. Die Verteidigung wird benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Verteidigung zugegen zu sein. Weitere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht oder zustimmt.

(6) Die Verteidigung ist gesondert zu bestehen und im Falle des Nichtbestehens gesondert zu wiederholen. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die Verteidigung im Verhältnis 9 zu 1.

#### **§ 14 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad**

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Public Policy ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle ECTS-Punkte erworben sind.

(2) Ist der Masterstudiengang mit allen Leistungen nicht zum Ende des 5. Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen, so gilt die Masterprüfung als einmal nicht bestanden. Ist die Masterprüfung – auch im

Wiederholungsfalle – zum Ende des 6. Fachsemesters nicht erfolgreich bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. S. 1 und 2 gelten nicht, sofern die Überschreitung der Frist von den betreffenden Studierenden nicht zu vertreten ist. Fristverlängerungen nach §§ 11 Abs. 9, 13 Abs. 4 und 17 Abs. 1 sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Die Gesamtnote des Masterstudiums wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen sowie der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen ECTS-Punkten, gebildet. Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden und Prüfungen, die die oder der Studierende im Studium generale oder sonst auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Wer den weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Public Policy“ (abgekürzt „M.P.P.“)

(5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

#### **§ 15 Fristen und deren Bekanntgabe**

Verfahren, Anmelde- und Prüfungsfristen sowie Fristen zum Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung werden durch Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt fakultätsüblich bekanntgegeben. Ebenso werden Prüfungsergebnisse fakultätsüblich bekanntgegeben.

#### **§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Auf Antrag sind Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, anzuerkennen und anzurechnen, wenn sie sich

von den in diesem Studiengang zu erbringenden Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, wenn sie sich von den in diesem Studiengang zu erbringenden Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf das Master-Studium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Zuständig für die Anrechnung und Anerkennung nach Satz 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Entscheidungen über die Nichtanerkennung und damit zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen. Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen eines Studiums, das zu einem ersten berufsqualifizierenden oder weiterem Abschluss führt, erbracht worden sind, können nicht angerechnet werden.

#### **§ 17 Versäumnis und Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses

innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen.

#### **§ 18 Erteilung der Zeugnisse und Urkunden, Diploma Supplement**

Für den Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs Public Policy werden ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad sowie das Diploma Supplement und ein Transkript in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Die Urkunde, das Zeugnis und Diploma Supplement tragen das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist

#### **§ 19 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern**

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen.

(2) Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen; in diesem Fall ist der Mangel mit der Benotung der Masterarbeit und mündlichen Prüfung behoben.

#### **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

#### **§ 21 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Inkraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangwechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, gelten die Studienordnung sowie die Prüfungsordnung vom 09. 06. 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 17) oder Studienordnung vom 19.08.2008 sowie die Prüfungsordnung vom 11.06.2008 der Europa-Universität Viadrina bis zur Beendigung des Studiums fort. Alternativ können sie diese Studien- und Prüfungsordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des Sommersemesters 2014, also zum 30.09.2014, treten die vorherigen Studien- und Prüfungsordnungen außer Kraft.

## Anlage 1: Modulbeschreibungen

<b>Modul 1: Systemkenntnis</b>				ECTS-Punkte: 5
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den Handlungsbedingungen und Realitäten, mit denen sie im Bereich <i>Public Governance</i> konfrontiert sind, vertraut. Als zukünftige Akteure der Veränderung verfügen sie über detaillierte Kenntnis des Systems, in welchem sie Reformen umsetzen wollen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: Institutionen	1	<i>50 Stunden 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>2 SP, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Institutionen als Akteure im öffentlichen Raum. Gestaltung von Politik insbesondere in Mehrebenensystemen.
KO: Instrumente	1	<i>50 Stunden 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>2 ECTS-Punkte, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Abkommen, Gesetze, untergesetzliche Rechtsnormen sowie Innenrechtsakte als Handlungsinstrumente im öffentlichen Raum. Schaffung transparenter Regeln. Identifizieren gruppenspezifischer Sprachregeln und –codes.
SE: Entscheidungswege	0,75	<i>25 Stunden 10 Stunden Präsenzzeit, 15 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>1 ECTS-Punkt, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Entscheidungswege in und zwischen Institutionen. Kenntnis des Grades der Verrechtlichung von Entscheidungen auf verschiedenen Ebenen.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	<i>Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten.  und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

<b>Modul 2: Identifizierung und Mobilisierung von Ressourcen</b>				ECTS-Punkte: 5
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, vorhandene finanzielle, personelle und ideelle Ressourcen realistisch einschätzen zu können, um Politiken umsetzungsnah gestalten zu können. Sie beherrschen Methoden der Ideengenerierung und des Innovationsmanagements.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein SP entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: Finanzielle Ressourcen	1	50 Stunden 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-Punkte, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Grundstrukturen öffentlichen und privaten Rechnungswesens. Erstellen von Finanzplänen für Projekte.
SE: Humane Ressourcen	0,33	25 Stunden: 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-Punkt, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Personalwesen in öffentlichen, privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Institutionen.
KO: Kreative Ressourcen	1	50 Stunden 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-Punkte, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Anreizsysteme für Innovationen; Umgang mit Widerstand gegen Innovationen.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten.  und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

<b>Modul 3: Akteure und ihre jeweilige Handlungslogik</b>				ECTS-Punkte: 5
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den unterschiedlichen Handlungslogiken der Akteure in den einzelnen Etappen des Politikzyklus vertraut und verfügen über die Kompetenz, diese in ihren verschiedenen Rollen, Verantwortungen und Kulturen wahrzunehmen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein SP entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: Rollen & Legitimation	1	<i>50 Stunden 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>2 ECTS-Punkte, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Soziale Rollen und die spezifischen Handlungslogiken von Akteuren. Handlung und Möglichkeiten ihrer Legitimation. Legitimität als Handlungsressource.
KO: Kulturen	1	<i>50 Stunden 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>2 ECTS-Punkte, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Interkulturelles Verstehen und Umgehen mit kulturell heterogenen Akteuren in einem Handlungszusammenhang.
SE : Verantwortung & Ethik	0,33	<i>25 Stunden 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>1 ECTS-Punkt, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Konzepte rechtlicher und ethischer Verantwortung im Handlungszusammenhang.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	<i>Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten.  und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul 4: Entwicklung von Politiken			ECTS-Punkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den Methoden und Handlungsoptionen vertraut, die Veränderungen der Handlungsbedingungen ermöglichen. Sie verfügen über die Kompetenz, strategische Entwicklungsvorhaben und Problemlösungen auszuarbeiten, die zum einen realistisch die Kontextbedingungen einbeziehen, zum anderen aus einer Vielfalt eigener und fremder Erfahrungen schöpfen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein SP entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE : Strategien	1,5	<u>75 Stunden</u> 40 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	3 ECTS-PUNKTE, 40 h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Theoretische Entwicklung von Lösungsstrategien für politische Probleme.
KO: Rahmenbedingungen	0,33	<u>25 Stunden</u> 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Analyse der gesetzlichen, finanziellen und personellen Rahmenbedingungen und des sonstigen Kontextes der Lösung politischer Probleme. Verstehen von Rahmen und Kontext der Entwicklung politischer Problemlösungen unter dem Gesichtspunkt ihrer Veränderbarkeit bzw. Nicht-Veränderbarkeit.
KO : Verarbeitung von Erfahrungen	0,33	<u>25 Stunden</u> 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Ansätze zur Selbstevaluation politischer Akteure im Kontext der Entwicklung politischer Problemlösungen.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten.  und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

<b>Modul 5: Umsetzung von Politiken</b>			ECTS-Punkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind detailliert mit Methoden der Verfahrensgestaltung vertraut. Sie verfügen über die Fähigkeit, die Umsetzung von Projekten in Organisationen bis zu ihrem Abschluss zu begleiten.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein ECTS-Punkt entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: Projektmanagement	2,6	<i>75 Stunden 40 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>3 ECTS-PUNKTE, 40 h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Unterschiedliche Ansätze des Projektmanagements bei der Umsetzung von Lösungen politischer Probleme. Monitoring der Umsetzung von Politiken in Institutionen und Gesellschaft.
SE: Gestaltung von Prozessen	0,33	<i>25 Stunden 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Einwirken auf das weitere Umfeld der Politiken als Teil ihrer Umsetzung. Verfahren als Instrument der Umsetzung von Politiken. Konzeption politikadäquater Verfahren.
KO: Organisationsentwicklung	1	<i>25 Stunden 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Ansätze und Werkzeuge der Organisationsentwicklung. Methoden der Organisationsanalyse.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	<i>Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten.  und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

<b>Modul 6: Vermittlung von Politiken</b>			ECTS-Punkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Fähigkeit sowohl in kleinen Kontexten mit unterschiedlichen Akteuren zu verhandeln, als auch größere Gruppen zu Entscheidungen und guter Zusammenarbeit anzuleiten. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse, die Öffentlichkeit zu informieren und einzubeziehen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine [alternativ: nennen, soweit fachlich erforderlich]</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein ECTS-PUNKT entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE: Verhandeln	1	50 Stunden 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Verhandlungstheorien und –strategien.
SE : Kommunizieren in die Gesellschaft	1	50 Stunden 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Kommunikation von Politiken an Betroffene und Öffentlichkeit. Rahmenbedingungen und Determinanten der Darstellung von Politiken in der Öffentlichkeit und gegenüber den Medien.
KO: Gruppen leiten	0,33	25 Stunden 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Spezifika der Vermittlung von Politiken in kleinen und großen Gruppen. Führungsmodelle, Verfahren der Teamentwicklung und Moderationsmethoden.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten.  und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

<b>Modul 7: Persönliches Lernen</b>				ECTS-Punkte: 5
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind vertraut mit den Methoden des Umgangs mit Lernen und Wissen. Sie können praktische Erfahrungen mit Reflexionsmethoden aus Coaching und Supervision in den theoretischen Diskurs einbetten.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein ECTS-PUNKT entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: Lernen und Lernprozess	1	<u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-Punkte, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Lerntheorien; Methoden von Coaching und Supervision.
KO : Wissensgenerierung	0,33	<u>25 Stunden</u> 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Theorien der Wissensgenerierung und -überprüfung; Recherche im Open Source Intelligence Verfahren.
SE: Wissensaufbereitung	1	<u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Wissensaufbereitung, Wissenspräsentation, Wissensarchitektur.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten.  und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul 8: Lernen von Organisationen			ECTS-Punkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit dem Themenkomplex von <i>Lernenden Organisationen</i> vertraut und verfügen über die Fähigkeit, die komplementären Aspekte von Wissensmanagement und organisationellem Lernen nachzuvollziehen und zu bewerten.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein ECTS-PUNKT entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: Strukturen des organisationalen Lernens	1	<u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Ansätze zur Aktivierung des Lernens von Organisationen auf individueller und kollektiver Ebene; strukturelle Hindernisse für das Lernen von Organisationen.
SE: Mitarbeiterführung	1	<u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Mitarbeiterführung in Lernenden Organisationen, Macht, Vertrauen und Kontrolle in Organisationen als – veränderbare - Bedingungen ihrer Lernfähigkeit. Methoden und Modelle von Empowerment.
SE: Wissensmanagement	0,33	<u>25 Stunden</u> 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Methoden des Wissensmanagements und Wissensmanagement in Organisationen.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten.  und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

<b>Modul 9: Gesellschaftliches Lernen</b>				ECTS-Punkte: 5
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den Grundlagen für das Verständnis kollektiver Lernverfahren vertraut. Sie können die Lernsegmente aller Module in das Gesamtkonzept der „democratic governance“ integrieren.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine [alternativ: nennen, soweit fachlich erforderlich]</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein ECTS-PUNKT entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE: Bildungssegmente	0,33	<u>25 Stunden</u> 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Kollektive Lernverfahren, Bildungskonzepte
SE : Gesellschaftliche Veränderung	1	<u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Integration der Lernsegmente aller Module zu einem Gesamtkonzept von „democratic governance“.
SE : Multiperspektivität	1	<u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Multidisziplinarität und Multiperspektivität
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	<i>Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten.  und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

<b>Projektarbeit</b>				ECTS-Punkte: 20
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden können Politiken in gegebenen institutionellen Zusammenhängen entwickeln, durchführen und kommunizieren und dabei die eigene Rolle als Agent von Veränderung unter Berücksichtigung von begrenzten zeitlichen und sonstigen Ressourcen evaluieren.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine [alternativ: nennen, soweit fachlich erforderlich]</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
<i>SPJ</i>	<i>1</i>	<i>500h</i>	<i>20 ECTS-PUNKTE, 100h Teilnahme am Projektcoaching, 300h Umsetzung der Projektziele, 100h Erstellung einer regelmäßigen Projektdokumentation</i>	konkretes Projektthema auf Vorschlag des Studierenden nach Vereinbarung mit dem/der Betreuer/in
Modulabschlussprüfung			<i>Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	Projektabschlussbericht (Umfang minimum 5 Seiten)
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

<b>Masterarbeit</b>			ECTS-Punkte: 20	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden können eine ausgewählte Fragestellung wissenschaftlich und methodisch fundiert und transparent bearbeiten.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Masterarbeit		500 h	20 ECTS-PUNKTE, 50h Coaching, 450h Verfassen einer Masterarbeit (max. 4 Monate Bearbeitungszeit)	Entwicklung, Durchführung und Kommunizierung von Politiken; konkretes Projektthema auf Vorschlag des Studierenden nach Vereinbarung mit dem/der Betreuer/in. Die Verteidigung der Masterarbeit hat eine maximale Dauer von 20 Minuten.
Modulabschlussprüfung			Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS			

<b>Einführungswoche</b>			ECTS-Punkte: 5
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind vertraut mit der spezifischen Methodik des Studiengangs.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der ECTS-PUNKTE	Lernziele, Themen, Inhalte
KO	2,6	5 ECTS-PUNKTE, 60 h Anwesenheit, 50 h Vor- und Nachbereitung, 15h Verfassen des Lerntagebuchs	Einführung in die spezifische Methodik des Studiengangs (Multidisziplinarität; Multiperspektivität; Praxisorientierung)
Modulabschlussprüfung		<i>Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	
Modulabschlussprüfung (MAP)	In diesem überwiegend praktischen Abschnitt muss eine Bescheinigung mit der Bewertung „mit Erfolg“ bzw. „bestanden“ ausgestellt werden können.		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

## Anlage 2: Möglicher Studienverlaufsplan

Quartal	Eröffnung	Modul 1: Systemkenntnis	Modul 2: Identifizierung und Mobilisierung von Ressourcen	Modul 3: Akteure und ihre jeweilige Handlungslogik	Modul 4: Entwicklung von Politiken	Modul 5: Umsetzung von Politiken	Modul 6: Vermittlung von Politiken	Modul 7: Persönliches Lernen	Modul 8: Lernen von Organisationen	Modul 9: Gesellschaftliches Lernen	Projekt	Masterarbeit	Mündl. Prüfung (1 ECTS-Punkt)
<b>Quartal 1</b> <b>1. Semester</b>	Einführungswoche	Kurs 1.1: Institutionen	Kurs 2.1: Finanzielle Ressourcen	Kurs 3.1: Rollen & Legitimitäten	Kurs 4.1: Strategien			Kurs 7.1: Lerntheorien					
<b>Quartal 2</b> <b>1. Semester</b>		Kurs 1.2: Entscheidungswege	Kurs 2.2: Humane Ressourcen (1 ECTS-Punkt)		Kurs 4.2: Rahmenbedingungen  Kurs 4.3: Erfahrungen verarbeiten	Kurs 5.1: Projektmanagement					- Projekt entwickeln - Coaching		
<b>Quartal 1</b> <b>2. Semester</b>		Kurs 1.3: Instrumente	Kurs 2.3: Kreative Ressourcen	Kurs 3.2: Verantwortung & Ethik		Kurs 5.2: Organisationsentwicklung		Kurs 7.2: Wissensgenerierung			- Projekt umsetzen - Coaching		
<b>Quartal 2</b> <b>2. Semester.</b>				Kurs 3.3: Kulturen			Kurs 6.1: Verhandeln	Kurs 7.3: Wissensaufbereitung	Kurs 8.1: Strukturen		- Projekt umsetzen - Coaching		
<b>Quartal 1</b> <b>3. Semester</b>						Kurs 5.3: Prozesse gestalten					- Projekt umsetzen	Kurs: interdisziplinäre Methoden - Gliederung	
<b>Quartal 2</b> <b>3. Se-</b>							Kurs 6.2: Gruppen leiten		Kurs 8.2: Mitarbeiter-	Kurs 9.1; Bildungssysteme	- Projekt umsetzen	- schreiben - Betreuung	

<b>mester</b>									führung				
<b>Quartal 1</b> <b>4. Semester</b>							Kurs 6.3: Kommunizieren in die Gesellschaft		Kurs 8.3: Wissens- ma- nagement	Kurs 9.2: Multiper- spektivität	- Projekt- bericht schreiben	- schreiben - Betreuung	
<b>Quartal 2</b> <b>4. Semester</b>										Kurs 9.3: gesell- schaftli- che Verände- rung		- schreiben - Abgabe	Münd- liche Prüfung

**Anlage 3: Übersicht über die Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy**

Nr. des Moduls	Name des Moduls	ECTS-Punkte des Moduls	Zulassungsvoraussetzungen, Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
1	Systemkenntnis	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
2	Identifizierung und Mobilisierung von Ressourcen	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
3	Akteure und ihre jeweilige Handlungslogik	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
4	Entwicklung von Politiken	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
5	Umsetzung von Politiken	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
6	Vermittlung von Politiken	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
7	Persönliches Lernen	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
8	Lernen von Organisationen	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
9	Gesellschaftliches Lernen	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
	Einführungswoche	5	Keine, KO, 1 Semester, unbenotetes Lerntagebuch
	Projektarbeit	20	Keine, Projektarbeit, 4 Semester, Projektabschlussbericht
	Masterarbeit inkl. Verteidigung	20	Keine, Masterarbeit, 1 Semester, Masterarbeit inkl. Verteidigung